

Betriebsbewilligung zum Umgang mit kontrollierten Substanzen (Art. 2 Bst. h BetmKV)

In Erwägung

- des Gesuchs der Spirig HealthCare AG, Industriestrasse 30, 4622 Egerkingen vom 12. Juni 2026 um Änderung (Wechsel der verantwortlichen Person) der Bewilligung vom 5. August 2025
- der Tatsache, dass die Prüfung des erhaltenen Gesuchs und die Ausstellung der vorliegenden Betriebsbewilligung eine gebührenpflichtige Leistung darstellen

und gestützt auf

- Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 (BetmG; SR 812.121),
- Artikel 5 und Artikel 11 ff. der Verordnung über die Betäubungsmittelkontrolle vom 25. Mai 2011 (BetmKV; SR 812.121.1),
- die Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verzeichnisse der Betäubungsmittel, psychotropen Stoffe, Vorläuferstoffe und Hilfschemikalien vom 30. Mai 2011 (BetmVV-EDI; SR 812.121.11) sowie
- Artikel 1 Absatz 1 sowie Artikel 4 und 5 in Verbindung mit Anhang 1 Ziffer V Ziffer 1.1 (Erteilung) oder Ziffer 1.2 (Änderung) der Verordnung des Schweizerischen Heilmittelinstituts über seine Gebühren vom 14. September 2018 (GebV-Swissmedic; SR 812.214.5).

w i r d v e r f ü g t :

1. Inhaber oder Inhaberin der Betriebsbewilligung zum Umgang mit kontrollierten Substanzen gemäss Betäubungsmittelkontrollverordnung:

Spirig HealthCare AG
Industriestrasse 30
4622 Egerkingen

Spirig HealthCare AG, Industriestrasse 30, 4622 Egerkingen

2. Die Bewilligung wird für folgende(n) Betriebsstandort(e) erteilt:
(Anzahl Betriebsstandorte: 2)

Betriebsstandort 1:

Spirig HealthCare AG
Industriestrasse 30
4622 Egerkingen

Verantwortliche Person:

Dr. Melanie Eck, Jahrgang 1982

Bewilligungsumfang gemäss BetmVV-EDI

Verzeichnis a
Verzeichnis b
Verzeichnis c

Betriebsstandort 2:

Spirig HealthCare AG, Logistikzentrum
Rütifeldstrasse 2
3380 Wangen an der Aare

Verantwortliche Person:

Dr. Melanie Eck, Jahrgang 1982

Bewilligungsumfang gemäss BetmVV-EDI

Verzeichnis a
Verzeichnis b
Verzeichnis c

Spirig HealthCare AG, Industriestrasse 30, 4622 Egerkingen

3. Die Betriebsbewilligung zum Umgang mit kontrollierten Substanzen ist vom **13. Juli 2026 bis zum 31. Dezember 2026** gültig.
4. Die Gebühr wird auf Fr. 600.00 festgesetzt und der Gesuchstellerin zur Bezahlung auferlegt.
5. Diese Betriebsbewilligung zum Umgang mit kontrollierten Substanzen ersetzt ab dem Gültigkeitsdatum gemäss Ziff. 3 die Betriebsbewilligung vom 5. August 2026.

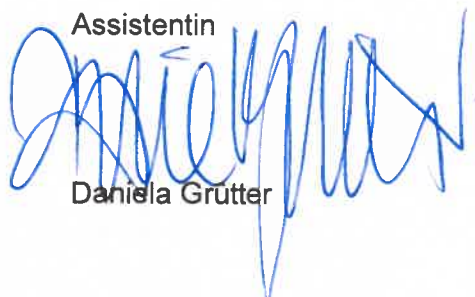
Bern, 13. Juli 2026
[gda]

Swissmedic, Schweizerisches Heilmittelinstitut
Abteilung Betäubungsmittel
Stv. Abteilungsleiter



Dr. Andreas Althammer

Assistentin



Daniela Grütter

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen einzureichen (Art. 31 und 33 Buchstabe e des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht; SR 173.32). Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und der Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren; SR 172.021).

Kopie z.K.:

- Verantwortliche Person(en)
- Kantonsapotheker/in, Kanton(e) SO und BE

Einschreiben

Spirig HealthCare AG
Industriestrasse 30
4622 Egerkingen

Bern, 16. Juli 2026

Betriebsbewilligung zum Umgang mit kontrollierten Substanzen (Art. 2 Bst. h BetmKV) Verantwortliche Person: Dr. Melanie Eck

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie die Betriebsbewilligung, die Rechnung wird Ihnen mit separater Post zugestellt werden.

Bitte beachten Sie:

Die Bewilligung zum Umgang mit kontrollierten Substanzen nach Betäubungsmittelgesetz wird unabhängig von anderen gesetzlichen Anforderungen, insbesondere denjenigen nach Heilmittelgesetz (HMG; SR 812.21) ausgestellt. Die Firma ist selber verantwortlich, dass alle gesetzlichen Anforderungen für die jeweiligen Tätigkeiten vor Anwendung der vorliegenden Bewilligung zum Umgang mit kontrollierten Substanzen erfüllt sind.

Bitte beachten Sie ausserdem, dass sich die Laufzeit dieser Betriebsbewilligung nach einem Änderungsgesuch **nicht** um weitere fünf Jahre verlängert, sondern deren Gültigkeit in der Ersterteilung oder Erneuerung festgelegt ist.

Freundliche Grüsse

Swissmedic, Schweizerisches Heilmittelinstitut
Abteilung Betäubungsmittel



Daniela Grütter